

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 21.11.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.10.2021**

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) - SGV. NRW.2023 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 14.11.2013 folgende Verordnung erlassen; zuletzt geändert durch Ratsbeschluss am 16.09.2021.

**\*§ 1**

(1) Verkaufsstellen im Bereich des Stadtteiles Kaarst dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des Ostermarktes
- am zweiten Sonntag im Mai aus Anlass des Maimarktes – Sollte das Pfingstfest auf einen der vorgesehenen Veranstaltungstermine fallen, so finden die Veranstaltungen eine Woche später statt
- am ersten Sonntag im September aus Anlass der Veranstaltung Kaarst Total.
- am dritten Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes

An den verkaufsoffenen Sonntagen des Stadtteiles Kaarst dürfen aus Anlass des Ostermarktes, des Maimarktes und des Weihnachtsmarktes Verkaufsstellen der Innenstadt jeweils im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, welche sich in den räumlichen Bereichen Mausbiscenter, Einkaufszentrum Rathausarkaden, Ladenlokale entlang der Maubisstraße von Kreisverkehr bis zur Einmündung Matthias-Claudius-Straße und entlang der Matthias-Claudius-Straße befinden.

Beim verkaufsoffenen Sonntag zu Kaarst total dürfen zusätzlich Ladenlokale entlang der gesamten Maubisstraße, im Quartier Neusserstraße ab Einmündung Halestraße bis Einmündung Maubisstraße sowie entlang der Friedensstraße geöffnet werden.

(2) Verkaufsstellen im Bereich des Stadtteiles Büttgen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- in ungeraden Jahren jeweils am Sonntag drei Wochen und in geraden Jahren jeweils am Sonntag zwei Wochen vor dem Osterfest aus Anlass des Ostermarktes.

- am dritten Sonntag im Mai aus Anlass von Kaarst autal – Sollte das Pfingstfest auf einen der vorgesehenen Veranstaltungstermine fallen, so finden die Veranstaltungen eine Woche später statt
- am zweiten Sonntag im Oktober aus Anlass des Jan-van-Werth-Festes (früher Drehorgelfest)
- am zweiten Adventssonntag aus Anlass des Spekulatiusmarktes.

An den verkaufsoffenen Sonntagen des Stadtteiles Büttgen dürfen Verkaufsstellen der Innenstadt jeweils im Zeitraum 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein, welche sich in den räumlichen Bereichen Rathausplatz Büttgen sowie im Bereich der Bahnstraße zwischen Rathausplatz und Robert-Grootens-Platz befinden

## **§ 2**

Die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes nach § 11 LÖG NRW, des Arbeitszeitgesetzes, der Arbeitszeitverordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## **\*§ 3**

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 LÖG NRW handelt, wer als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 24.03.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.11.2013

Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann

---

\*Der Rat der Stadt Kaarst hat am 16.09.2021 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie ist am 04.11.2021 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung in der NGZ und auf der Homepage [www.kaarst.de](http://www.kaarst.de) erfolgte am 03.11.2021.